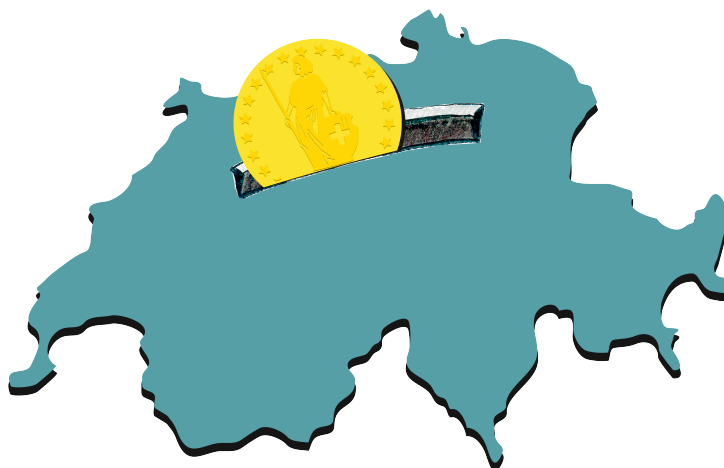


Mit Spenden *Steuern sparen*



Spenden an Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel können sowohl bei der direkten Bundessteuer, als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern in Abzug gebracht werden.

Zulässige Abzüge bei der direkten Bundessteuer

Alle natürlichen Personen können freiwillige Geldleistungen und andere Vermögenswerte, wie Liegenschaften, Kunstgegenstände, Wertschriften, Forderungen, Immaterialgüterrechte an gemeinnützige Organisationen mit Zewo-Gütesiegel steuerlich in Abzug bringen, da alle diese Organisationen wegen Gemeinnützigkeit von der Steuer befreit sind (Art. 33 Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer/DBG; SR 642.11). Die Zuwendung muss im Steuerjahr jedoch mindestens 100 Franken betragen. Seit dem Steuerjahr 2006 können maximal bis 20 % vom Reineinkommen abgezogen werden (Art. 33 a DBG).

Dieselbe Regelung gilt für juristische Personen. Auch diese dürfen bis zu 20% vom Reingewinn von den Steuern abziehen. Zudem werden die bisher auf Geldleistungen beschränkten Zuwendungen auf die übrigen Vermögenswerte ausgedehnt. Diese schliessen unbewegliches Vermögen wie Liegenschaften und Land, aber auch bewegliches Vermögen, wie Fahrzeuge oder Kunstgegenstände und Kapitalvermögen wie Wertschriften, Beteiligungen oder Darlehensforderungen ein sowie Immaterialgüterrechte, also zum Beispiel Markenrechte oder Patente.

Einschränkungen der Abzugsfähigkeit bei der direkten Bundessteuer

Nicht abzugsfähig sind statutarisch geschuldete Mitgliederbeiträge oder andere Zahlungen, auf welche die gemeinnützige Organisation einen Anspruch hat. Diese Beiträge sind insofern keine «freiwilligen Geldleistungen», als die Mitglieder verpflichtet sind, eine Geldleistung zu erbringen. Ausserdem ist unentgeltlich geleistete Arbeit, die sogenannte Zeitspende, nicht abziehbar.

Auch Zuwendungen an Organisationen, die einen reinen Kultuszweck verfolgen, können nicht in Abzug gebracht werden. Werden Zuwendungen an eine Organisation geleistet, die sowohl gemeinnützige als auch Kultuszwecke verfolgt, so muss die Spenderin oder der Spender nachweisen, dass die Zuwendung auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurde.

Zulässige Abzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern

Spenden an Organisationen mit Zewo-Gütesiegel können auch bei der Kantons- und Gemeindesteuer in Abzug gebracht werden. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen die Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund vor. Die maximale Abzugshöhe ist von Kanton zu Kanton verschieden. Neu dürfen im Kanton Tessin bis 20% des Nettoeinkommens abgezogen werden. Eine Übersicht über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden sind in der nachfolgenden Tabelle zu finden. Grundsätzlich müssen die Zuwendungen in allen Kantonen belegt werden können. Im nahen Ausland, dem Fürstentum Liechtenstein, können Zuwendung an juristische Personen, die wegen ihrer Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit sind und deren Sitz in Liechtenstein oder in der Schweiz ist, ebenfalls abgezogen werden, die Neuerungen dazu ersehen Sie auf der letzten Seite.

© by Stiftung Zewo, Zürich, Dezember 2018

Die Urheberrechte für die an dieser Adresse veröffentlichten Texte bleiben bei der Stiftung Zewo. Jegliche kommerzielle Vervielfältigung oder Verwertung unseres Angebots oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist nur nach unserer Zustimmung erlaubt. Für gemeinnützige Zwecke dürfen Sie unsere Inhalte gerne verwenden, die Stiftung Zewo muss aber namentlich mit Adresse genannt sein.

Stiftung Zewo, Pfingstweidstrasse 10
8005 Zürich, Telefon 044 366 99 55
info@zewo.ch

Kanton	Adresse	Steuerabzug	Rechtliche Grundlage
AG	Steueramt des Kantons Aargau Tellstrasse 67 5001 Aarau Tel. 062 835 25 40	Bis zu 20% des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.	§ 40a StG AG
AI	Kantonale Steuerverwaltung Marktgasse 2 9050 Appenzell Tel. 071 788 94 01	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, bei einem Selbstbehalt von 100 CHF. Bis zu 20% des Reingewinns.	Art. 35 Abs 1 Bst. j StG AI Art. 61 abs. 1 lit. c STG
AR	Kantonale Steuerverwaltung Kasernenstrasse 2 9100 Herisau Tel. 071 353 62 90	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Juristische Personen bis zu 20% des Reingewinns	Art. 36 lit. b StG AR Art. 70 Abs. 1 lit. c StG AR
BE	Steuerverwaltung des Kantons Bern Postfach 8334 3001 Bern Tel. 031 633 60 01	Bis zu 20% des Reineinkommens, bei Zuwendungen von insgesamt mindestens 100 CHF.	Art. 38a Bst. a StG BE
BL	Steuerverwaltung Kanton Basel Landschaft Rheinstrasse 33 4410 Liestal Tel. 061 552 51 20	Unbeschränkte Abzugsfähigkeit.	§ 29 Abs. 1 lit. l StG BL
BS	Kantonale Steuerverwaltung Fischmarkt 10 4001 Basel Tel. 061 267 81 81	Zuwendungen sind bis zur Höhe von 20 % des Einkommens bzw. Reingewinns abziehbar, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.	Art. 33 lit. b StG BS Art. 70 lit. c StG BS
FR	Service cantonal des contributions rue Joseph-Piller 13 1701 Fribourg Tel. 026 305 32 75	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.	Art. 34a LICD FR
GE	Administration Fiscale cantonale rue du Stand 26 case postale 3937 1211 Genève 3 Tel. 022 327 70 00	Bis zu 20% des Nettoeinkommens bei natürlichen Personen, bis zu 20% des Reingewinns bei juristischen Personen.	Art. 37 LIPP GE Art. 13 c) LIPM Art. 22 RLIPP
GL	Kantonale Steuerverwaltung Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus Tel. 055 646 61 69	Für natürliche Personen 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Für juristische Personen 20 % des Reingewinns.	Art. 31 Abs. 1 Nr. 9 StG GL Art. 64 Abs. 1 Ziff. 3 StG GL
GR	Kantonale Steuerverwaltung Steinbruchstrasse 18/20 7001 Chur Tel. 081 257 33 32	Maximal 20% des Reineinkommens.	Art. 36 lit. i StG GR
JU	Service cantonal des contributions rue de la Justice 2 2800 Delémont Tel. 032 420 55 66	Bis zu 10% des Nettoeinkommens für natürliche Personen, bis zu 10% des Reingewinns für juristische Personen.	Art. 32 al. 1 litt. d StG JU Art. 71 al. 1 litt. c StG JU

Kanton	Adresse	Steuerabzug	Rechtliche Grundlage
LU	Dienststelle Steuern des Kantons Buobenmatt 1 6002 Luzern Tel. 041 228 56 56	Bis zu 20% des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Gemäss Verzeichnis der für Abzüge anerkannten Institutionen.	§ 40 Abs. 1 lit. i StG LU § 73 Abs. 1 c) StG LU
NE	Service cantonale des contributions rue du Docteur-Coullery 5 2301 La Chaux-de-Fonds Tel. 032 889 77 77	Natürlich Personen: Bis zu 5% des Net- toeinkommens, sofern die Zuwendun- gen während der Steuerperiode min- destens 100 CHF betragen. Juristische Personen: Bis zu 10% des Reingewinns.	Art. 36 Abs. 1 lit. i StG NE Art. 85 lit. c StG NE
NW	Kantonales Steueramt Bahnhofplatz 3 Postfach 1241 6371 Stans Tel. 041 618 71 27	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.	Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 StG NW
OW	Kantonale Steuerverwaltung St. Antonistrasse 4 Postfach 1564 6061 Sarnen Tel. 041 666 62 94	Bis zu 20% des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF im Jahr betragen. Bei juristischen Personen bis zu 20% des Reingewinns.	Art. 35a 1–3 StG OW Art. 79 Abs. 1. Bst. c
SG	Kantonales Steueramt Davidstrasse 41 9001 St. Gallen Tel. 058 229 41 21	Bis zu 20% des Nettoeinkommens bei einem Selbstbehalt von 500 CHF. Der bisherige Selbstbehalt von 500 CHF wurde ab 2016 ersetzt durch den Mi- nimalbeitrag von 100 CHF. Bei ju- ristischen Personen bis zu 20% des Reingewinns.	Art. 46 lit. c StG SG Art. 84 Abs. 2 lit. c StG SG
SH	Kantonale Steuerverwaltung J. J. Wepfer-Strasse 6 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 72 40	Bis zu 20% des Nettoeinkommens. sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Gemäss Verzeichnis der für Abzüge anerkannten Institutionen www.steuern.sh.ch .	Art. 35 Abs. 1 lit. l StG SH § 28 StV SH
SO	Steueramt Kanton Solothurn Schanzmühle Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn Tel. 032 627 87 87	Bis zu 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Bei juristischen Personen bis zu 20% des Reingewinns.	§ 41 Abs. 1 lit. l StG SO § 92 Abs. 1 lit. d StG SO
SZ	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 15 6430 Schwyz Tel. 041 819 23 45	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.	§ 33 Abs. 3 Bst. c StG SZ
TG	Kantonale Steuerverwaltung Schlossmühlestrasse 15 8510 Frauenfeld Tel. 058 345 30 30	Bis zu einem Reineinkommens von 40 000 CHF maximal 8 000 CHF; bei einem Reineinkommen über 40 000 CHF maximal 20%, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 200 CHF übersteigen.	§ 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG TG § 77 Abs. 1 Ziff. 4 StG TG

Kanton	Adresse	Steuerabzug	Rechtliche Grundlage
TI	DFE-Divisione delle Contribuzioni Via Franscini 6 6501 Bellinzona Tel. 091 814 39 58	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Juristische Personen bis zu 20% des Reingewinns. Modulo 5 ausfüllen. Ab 2016 können Zuwendungen an steuer- befreite gemeinnützige Organisationen und öffentliche Institutionen bis zu ma- ximal 50% des Nettoeinkommens von der Steuer abgezogen werden. Der Ein- scheid, den prozentual höheren Abzug zu gewähren liegt beim Staatsrat. Die Gemeinden haben jedoch das Recht, dazu gehört zu werden.	Art. 32 c LT Art. 68 al.1 lett.c LT Art. 68 al.1 lett.c bis LT
UR	Amt für Steuern Winterberg 6460 Altdorf Tel. 041 875 21 17	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Abzug auf <i>Formular 5 Übrige Kosten</i> unter <i>Gemeinnützige Zuwendungen</i> , geltend machen. Einzelbeträge über 1000 CHF sind zu belegen.	Art. 38 Abs.3 lit a StG UR
VD	Administration cantonale des impôts route de Berne 46 1014 Lausanne Tel. 021 316 00 00	Natürliche Personen bis zu 20% der um die Aufwendungen verminderten Ein- künfte, sofern die Zuwendungen insge- samt mindestens CHF 100 betragen. Juristische Personen bis zu 20% des Reingewinns.	Art. 37 lit. i StG VD Art. 95 al. 1 let. c
VS	Steuerverwaltung des Kanton Wallis Bahnhofstrasse 35 1950 Sitten Tel. 027 606 24 51	Für natürliche Personen bis zu 20% des Reineinkommens. Für juristische Personen bis zu 20% des Reingewinns.	Art. 29. Abs 1 lit. i StG VS Art. 82 Abs.1 lit. b StG VS
ZG	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 26 Postfach 6301 Zug Tel. 041 728 26 11	Bis zu 20% des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.	§ 31 lit. b StG ZG
ZH	Kantonales Steueramt Dienstabteilung Recht Bändliweg 21 8090 Zürich Tel. 043 259 40 40	Bis zu 20% des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF pro Jahr betragen.	§ 32 lit. b StG ZH § 65 lit. c StG ZH

Ausland

FL	Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein Aeulestrasse 38 Postfach 684 9490 Vaduz +423 236 68 17	Freiwillige Geldleistungen an gemein- nützige, von der Steuerpflicht befreite, juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz in FL, der Schweiz oder in einem Staat des EWR können in Höhe von maximal 10% des steuerpflichtigen Erwerbs abgezo- gen werden. Ausgenommen sind Einzel- zuwendungen, die den Betrag von 100 CHF nicht überschreiten. Auch juristische Personen können den Abzug geltend machen. Ein Gesamtabzug über 300 CHF ist mit Belegen nachzuweisen.	Art. 16 Abs. 3 Bst. h StEG
-----------	---	--	----------------------------